



FFG
Forschung wirkt.

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

14. AUSSCHREIBUNG
EINREICHFRIST
31.03.2022

**COIN - KMU-
INNOVATIONSNETZWERKE
AUSSCHREIBUNGSLFITFADEN**

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 VORWORT	5
2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	6
3 AUSSCHREIBUNGSZIELE.....	9
4 ZUSÄTZLICHER ASPEKT IM RAHMEN DER AUSSCHREIBUNG: DIGITALISIERUNG (OPTIONAL).....	10
5 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	12
5.1 Was sind „COIN KMU-Innovationsnetzwerk-Projekte“?	12
5.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	14
5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	15
5.4 Wer ist förderbar?.....	15
5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	16
5.6 Wie hoch ist die Förderung?.....	17
5.7 Welche Kosten sind förderbar?	18
5.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	19
5.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	19
5.10 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?.....	24
5.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	25
5.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	25
6 DIE EINREICHUNG	26
6.1 Wie verläuft die Einreichung?	26
6.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	27
7 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG	29
7.1 Was ist die Formalprüfung?	29
7.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	31
7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	31
8 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	31
8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	31
8.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	32
8.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	32
8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	33

8.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	34
8.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	34
8.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	34
8.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	35
9	RECHTSGRUNDLAGEN	35
10	WEITERE INFORMATIONEN	36
10.1	Service FFG Projektdatenbank.....	36
10.2	Service BMK Open4Innovation	37
10.3	Open Access Publikationen	37
10.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	37
10.5	Weitere Fördermöglichkeiten der FFG	38
10.6	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	38
10.7	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	41
11	ANHANG 1: ETHIK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)	42
12	Anhang 2: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung.....	6
Tabelle 2: Förderungsquoten.....	18
<i>Tabelle 3: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens</i>	<i>20</i>
<i>Tabelle 4: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten</i>	<i>21</i>
<i>Tabelle 5: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 6: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung ...</i>	<i>23</i>
Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente.....	24
Tabelle 8: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung	29
Tabelle 9: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung	30
Tabelle 10: Checkliste Formalprüfung – Anhänge	30
Tabelle 11: FFG-Ratenschema.....	33
Tabelle 12: Weitere nationale Förderungsmöglichkeiten der FFG	38
Tabelle 13: Weitere internationale Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	38

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, kurz F&E-Projekte, einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

COIN (Cooperation & Innovation) ist eine Initiative des **Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)**.

„COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ hat die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen, mittels nationaler Innovationsnetzwerke, zum Ziel.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Kurzbeschreibung	Gefördert wird: <ul style="list-style-type: none"> – Der Auf- und Ausbau nachhaltiger Innovationsnetzwerke, organisiert in Form eines Konsortiums – Die strukturierte Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> – zwischen Unternehmen oder – zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen – Die Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben (Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen) – Die Ausschreibung ist themenoffen!
Digitalisierung (optional)	Im Rahmen der Ausschreibung COIN - KMU-Innovationsnetzwerke werden optional Projekte unter Einbeziehung zusätzlicher Aspekte der Digitalisierung gefördert.
Im Web	https://www.ffg.at/coinnet_14.AS
Förderungshöhe	Maximal 500.000 EUR (pro Projekt)
Gesamtkosten	Mindestens 100.000 EUR (pro Projekt)
Förderungsquote	Die maximal mögliche Förderungsquote, bezogen auf die förderbaren Gesamtkosten, ergibt sich aus den jeweils maximalen Förderungsquoten der Konsortialpartner:innen: <ul style="list-style-type: none"> – Kleine Unternehmen (KU): maximal 60 % – Mittlere Unternehmen (MU): maximal 50 % – Große Unternehmen (GU): maximal 35 % – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: maximal 60 % – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: maximal 60 %

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Laufzeit in Jahren	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 1 Jahr – In der Regel 2 Jahre – Maximal 3 Jahre in begründeten Fällen <p>Spätester Startzeitpunkt: 01.01.2023 Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich</p>
Förderungs- werber:in	<p>Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
Mindest- konsortium	<p>Zumindest 4 voneinander unabhängige Unternehmen (davon mindestens 3 kleine und/oder mittlere Unternehmen - KMU). Der Antrag wird von der projektverantwortlichen Konsortialführung eingereicht.</p>
Förderbare Kosten	<p>Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten). Details finden Sie im Kostenleitfaden (Version2.1).</p> <p>Wichtige Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Partner:innen dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer:innen (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten. – Drittkosten dürfen 40% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten. – Die Förderung der nicht-österreichischen Partner:innen dürfen 20% der Gesamtförderung des Projekts nicht überschreiten.
Budget gesamt	<p>Für die parallel laufenden Ausschreibungen COIN KMU-Innovationsnetzwerke (14. Ausschreibung) und IraSME (29. Call) stehen insgesamt max. 4 Mio EUR zur Verfügung.</p>
Geldgeber	<p>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)</p>

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Einreichfrist	<p>Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 25.02.2022, 12:00:00 Uhr (MEZ) durch den/die Hauptantragsteller:in.</p> <p>Bitte beachten! Der/Die Hauptantragsteller:in muss im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten Partner:innen anlegen.</p> <p>Einreichschluss Vollantrag: 31.03.2022, 12:00:00 Uhr (MESZ)</p> <p>Sitzung des Bewertungsgremiums: Juli 2022</p>
Sprache	Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement: Sonja Kopic T +43 5 7755 2405, sonja.kopic@ffg.at Kristina Grandits, T +43 5 7755 2403, kristina.grandits@ffg.at Martin Reishofer, T +43 5 7755 2402, martin.reishofer@ffg.at</p> <p>Informationen zu Kosten und Finanzierung: Martina Petracs, T +43 5 7755-6081, martina.petracs@ffg.at Christian Barnet, T +43 5 7755-6079, christian.barnet@ffg.at</p>

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads, et cetera vorgenommen werden!

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

„COIN - KMU-Innovationsnetzwerke“ hat die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen, kurz KMU) zum Ziel. Die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen zeichnet Innovationsnetzwerke aus.

Mit der Zusammenarbeit im Netzwerk soll **ein deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Kooperationspartner:innen** erreicht werden. Des Weiteren soll der mit der Netzwerkarbeit erzielte kollektive Mehrwert, möglichst über das geförderte Netzwerk hinaus, entsprechende Wirkung entfalten.

Innovative KMU, die bislang nicht oder nur sporadisch Forschung, Entwicklung und Innovation (kurz FEI) betrieben haben, sollen einen **systematischen Zugang zu externem Know-how** (zum Beispiel von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder auch von Unternehmenspartner:innen) erhalten, sodass FEI und Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden.

Die hohe Innovationsfähigkeit von Unternehmen stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, um künftig erfolgreich am Markt bestehen zu können. Dabei spielt auch die **Öffnung der Innovationsprozesse im Sinne der Open-Innovation-Strategie der österreichischen Bundesregierung** eine immer bedeutendere Rolle.

Gemäß der Definition von Open Innovation experimentieren unterschiedliche Akteur:innen über die Grenzen ihrer Organisationen, Branchen und Disziplinen hinweg und entwickeln Neues in heterogenen Netzwerken und Ökosystemen. Vor allem Anwender:innen der Innovation kommt dabei wachsende Bedeutung zu.

COIN - KMU-Innovationsnetzwerk-Projekte stellen an sich bereits Innovationsnetzwerke unterschiedlicher Akteur:innen dar (zum Beispiel Unternehmen - insbesondere KMU, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung) und weisen **Open Innovation Aspekte** auf.

Ein wesentliches Kriterium dabei ist die **frühzeitige umfassende Einbindung „unüblicher Wissensgeber:innen“** in COIN - KMU-Innovationsnetzwerk-Projekten. Die Einbindung neuer Wissenspartner:innen kann entweder bereits im Zuge der Bildung des Konsortiums oder bei der Projektumsetzung durch geeignete Open-Innovation-Methoden erfolgen (zum Beispiel durch Co-Creation-, Lead User- und Design-Thinking-Workshops oder Crowdsourcing-Prozesse). Eine mögliche Hilfestellung bei der Auswahl von Methoden und damit der Konzeption des Förderungsvorhabens bietet die **Open-Innovation-Toolbox**.

Open Innovation orientierte Projekte zielen damit insbesondere auf die Umsetzung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen der **Open Innovation-Strategie** ab:

- Aufbau von Innovationspartnerschaften mit „unüblichen“ Kooperationspartner:innen (z. B. potenzielle künftige Nutzer:innen)
- Aktiv gemanagte Online- und Offlinesuchprozesse, um Personen mit spezifischem Innovations-Knowhow ausfindig zu machen
- Aufbau und Betrieb einer Open Innovation Crowdsourcing-Plattform zur Lösung gesellschaftlicher Problemstellungen (soziale Innovation)

Die Förderung von COIN - KMU-Innovationsnetzwerk-Projekten erfolgt ohne thematische **Einschränkungen** auf bestimmte Technologien oder innovative Prozesse.

Die geplante Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben bezieht sich sowohl auf **Produkte** als auch auf **Verfahren und Dienstleistungen**.

Im Rahmen der **Ausschreibung** werden optional Projekte mit Einbeziehung von Digitalisierungs-Aspekten gefördert. **Nähere Erläuterungen** dazu finden Sie im nächsten **Punkt 4**.

4 ZUSÄTZLICHER ASPEKT IM RAHMEN DER AUSSCHREIBUNG: DIGITALISIERUNG (OPTIONAL)

Die **Digitalisierung** spielt eine zentrale Rolle für die Weiterentwicklung der Innovationskraft aller Unternehmen im internationalen Wettbewerb, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Um insbesondere KMU beim digitalen Wandel gezielt zu unterstützen, werden im Rahmen dieser Ausschreibung **optional auch Good-Practice-Netzwerkprojekte mit digitalen Innovationen gefördert**, die vor allem rechtliche Rahmenbedingungen bzw. ethische Wertvorstellungen proaktiv berücksichtigen.

Die **thematische Offenheit von COIN KMU-Innovationsnetzwerke** ermöglicht Innovationsaktivitäten in allen Anwendungsbereichen wie z.B. Künstliche Intelligenz (KI), Big Data oder Anwendungen des „Internets der Dinge“ und „Smart Manufacturing“.

Zentrale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft betreffen dabei insbesondere die **Datensicherheit**, die **Sicherung der Privatsphäre** sowie die **Gewährleistung der Anwendungssicherheit** von digitalen Lösungen.

Informationen in Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit KI finden Sie im [Kapitel 11 \(Anhang: Ethik und Künstliche Intelligenz \(KI\)\)](#).

Wichtig für das Verständnis der Wirkungen der Digitalisierungstechnologien sind die konkreten Anwendungsmöglichkeiten im Unternehmen. Praxisbeispiele und Ideen für digitale Anwendungen im Unternehmen finden Sie im [Praxisleitfaden zur Digitalisierung in Gewerbe und Handwerk](#) auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) unter [KMU und Digitalisierung](#).

Umsetzung im Rahmen dieser Ausschreibung:

Alle Kriterien und Vorgaben dieser Ausschreibung kommen auch für Projekte im Bereich der Digitalisierung zur Anwendung (Antragsteller:in, Kosten, Förderhöhe, et cetera).

Wichtig! Deckt ihr Projekt ein oder mehrere [Anwendungsfelder im Bereich der Digitalisierung](#) ab, so muss der **geplante Umgang mit den dargestellten Herausforderung in der Online-Projektbeschreibung des eCalls vor allem in folgenden Punkten** nachvollziehbar verankert sein:

- Punkt 1 „Qualität des Vorhabens“
- Punkt 4 „Relevanz des Vorhabens“

Weiters muss die Einbeziehung der Anwendungsfelder im **eCall-Antrag durch Auswahl des Schwerpunkts „Digitalisierung (optional)“ (Menüpunkt „Projektdaten“)** bestätigt werden.

5 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

5.1 Was sind „COIN KMU-Innovationsnetzwerk-Projekte“?

COIN - KMU-Innovationsnetzwerk-Projekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer Konsortialpartner:innen in einem Netzwerk (zumindest **4 voneinander unabhängige Unternehmen**, davon mindestens 3 KMU) die anwendungsorientierte Forschungs- Entwicklungs- und Innovations (kurz FEI) - Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein **deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung** bei allen Konsortialpartner:innen erreicht werden (v.a. bei KMU). Dabei wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der jeweiligen Partner:innen, bewertet. Entscheidend ist dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit in einem Netzwerk, mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus ergibt.

Die Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Sie müssen jedoch immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mindestens **4 voneinander unabhängige Unternehmen** (davon mindestens **3 kleine und/oder mittlere Unternehmen - KMU**)
- Mindestlaufzeit 1 Jahr, in der Regel maximale Laufzeit 2 Jahre (in begründeten Fällen maximal 3 Jahre)
- Förderungssumme maximal 500.000 EUR
- Förderbare Gesamtkosten mindestens 100.000 EUR
- Die Konsortialführung muss eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben.
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein und ist Ansprechpartner:in der FFG
- Verpflichtende Kooperationsvereinbarung

Abbildung 1: Anforderungen an eine Einreichung

Gleichermaßen zu berücksichtigende Anforderungen	
Innovation	<p style="text-align: center;">Innovationen bei KMU durch Technologie- und/oder Know-how-Transfer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neue oder weiterentwickelte Produkte oder Produktlinien – Verfahrens-/ Prozessinnovation – Dienstleistungsinnovation
	<p style="text-align: center;">Kollektiver Mehrwert durch Abwicklung im Konsortium</p> <p>mind. 4 Unternehmen, davon mind. 3 KMU <i>Optional:</i> zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf- oder Ausbau nachhaltiger Innovationskooperationen in Netzwerken – Durchführung innovativer Projekte im Rahmen bestehender Netzwerke
	Netzwerk

Mögliche Kooperationsformen:

- Der **Aufbau interaktiver Innovationsnetzwerke** im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
 - Aufbau von Unternehmensnetzwerken zur effizienten Integration innovativer Methoden in Unternehmensprozesse.
 - Optionale Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen für den Aufbau von Unternehmensnetzwerken.
- Der **Ausbau und die Weiterentwicklung bereits etablierter Innovationsnetzwerke** (zum Beispiel Clusterinitiativen) im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
 - Optionale Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen in Projekte.

Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit **einer klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput, v.a. bei den Unternehmenspartner:innen des Projektes, erreicht werden kann. Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der Partner:innen im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen mindestens **60% der Projektleistung im Konsortium anfallen bzw. dürfen maximal 40% an Subauftragnehmer:innen (Drittleistende) vergeben werden.**

Die Netzwerkprojekte sollen innovative oder modellhafte Formen des Technologie- und Wissenstransfers aufzeigen und gegebenenfalls auch Demonstrationscharakter mit überregionaler Signalwirkung haben („Spill over“-Effekte über das geförderte Netzwerk hinaus werden positiv bewertet).

Der/die Förderungswerber:in muss die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit plausibel darstellen.

Wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk ein sichtbarer kollektiver Mehrwert zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geleistet, wirkt sich dies in der Begutachtung der Anträge positiv aus.

5.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus **mindestens 4 voneinander unabhängigen Unternehmen**, davon mindestens 3 kleine und/oder mittlere Unternehmen).

Zusätzlich können zur Erreichung der Projektziele auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige forschungsorientierte Organisationen) und/oder sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Konsortium vertreten sein.

Es sind daher sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und/oder sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

Rollen im Konsortium:

Konsortialpartner:innen können alle unter [Punkt 5.4](#) angeführten Organisationen sein. Als Konsortialpartner:innen werden in Innovationsnetzwerken alle jene im Projekt involvierten Partner:innen bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen das Projekt im **Konsortium** gemeinsam zur Durchführung zu bringen und damit gemeinsam zur Zielerreichung des Projektes beitragen wollen. Des Weiteren erklären sich die Konsortialpartner:innen im Falle einer Förderung des Projektes bereit, eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Einer der Konsortialpartner:innen übernimmt die Konsortialführung (siehe dazu auch [Punkt 5.3](#)).

In ein COIN - KMU-Innovationsnetzwerk-Projekt können neben den Konsortialpartner:innen auch **Subauftragnehmer:innen** (Drittleistende) mit Kosten in Höhe von max. 40% eingebunden werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer–Lieferant:innen fungieren, bzw. deren Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung oder FEI-Arbeiten) über Drittkosten zugekauft werden.

Die **Kooperationsvereinbarung** regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

Hinweis: In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien im Projekt sollen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die ethischen Wertvorstellungen in der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden (siehe dazu [Pkt. 11](#) des LF und die „[Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#)“ 2019).

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

5.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartner:innen
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner:innen

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass Sie:

- Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

5.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführung oder Partner:in beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe [Punkt 5.6](#)).

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen (NPO)

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner:innen behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im [Downloadcenter](#) bereitgestellt.
- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialpartner:innen dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer:innen (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Subauftragnehmer:innen (Drittleistende): Sie sind keine Partner:innen. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner:innen, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

5.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Partner:innen sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind. Nicht-österreichische Partner:innen können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner:innen nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die nicht-österreichischen Partner:innen stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner:innen bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der nicht-österreichischen Partner:innen beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-österreichischen Organisation
- Nicht-österreichische Partner:innen weisen vor Vertragserrichtung die Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner:innen
- Der/die nicht-österreichische Partner:in erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative **EUREKA** programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für kooperative F&E-Projekte genutzt werden können. Nicht österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer:in auftreten.

5.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000. EUR**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleine Unternehmen	maximal 60 %
Mittlere Unternehmen	maximal 50 %
Große Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen für Forschung Entwicklung und Innovation 2014/C-198/8 Punkt 2.1.](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht-wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:in auf. Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

5.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Im eCall kann als **frühestmöglicher Zeitpunkt** für den Projektstart und damit die Kostenanerkennung der 1. des Monats **nach Einreichung des Förderungsansuchens** angegeben werden. Der **spätestmögliche Zeitpunkt** für den Projektstart ist der **1.1.2023**. Achtung! Der Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version2.1).

Sonderbestimmungen für Innovationsnetzwerke:

- Partner:innen dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer:in (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Drittkosten dürfen 40 % der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewirtungskosten nicht förderbar** sind.

5.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wichtig: Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partner:innen geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

5.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1. Qualität des Vorhabens**
- 2. Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten**
- 3. Nutzen und Verwertung**
- 4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung**

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Bewertungskriterien

Table 3: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	Punkte (max. 25)
<p>1.1 Stand der Technik /des Wissens</p> <ul style="list-style-type: none"> – In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt? 	<p>max. Punkte 4</p>
<p>1.2 Innovationsgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten? – Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung (das heißt eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Projektstart) erzielt? 	<p>max. Punkte 9</p>
<p>1.3 Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen:</p> <p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p>Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier, sofern ausreichend begründet, mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	<p>max. Punkte 5</p>

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	Punkte (max. 25)
<p>1.4 Qualität und Effizienz der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? – Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? – Ist die Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? – Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? – Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel? 	<p>max. Punkte 7</p>

Tabelle 4: Bewertungskriterien — Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungwerbenden/Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
<p>2.1 Kompetenz des Konsortiums und Potential zur Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß haben die Konsortialpartner:innen die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen? – Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen? 	<p>max. Punkte 15</p>
<p>2.2 Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? 	<p>max. Punkte 5</p>

Tabelle 5: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p data-bbox="272 506 927 573">3.1 Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und Mitbewerber:innen)</p> <ul data-bbox="272 611 1171 786" style="list-style-type: none"> – Haben der/die Verwertungspartner:innen bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? – Sind die Zielmärkte, das Marktpotential (Zeithorizont 3-5 Jahre) und die Mitbewerber:innen nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? 	<p data-bbox="1214 600 1305 696">max. Punkte 10</p>
<p data-bbox="272 837 1018 871">3.2 Verwertungspotential/ Nutzen / Verwertungsstrategie</p> <ul data-bbox="272 904 1177 1406" style="list-style-type: none"> – Ist die Verwertungs- und Disseminationsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Wie groß ist die Wirkung bzw. strategische Bedeutung der Projektergebnisse für die beteiligten Konsortialpartner:innen (zum Beispiel Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete, Erschließung neuer Geschäftsfelder, nachhaltige Aufstockung der F&E-Kapazitäten)? – Wie hoch ist der potentielle Nutzen für Anwender:innen der Projektergebnisse? – Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? – Inwieweit werden Daten (z.B. von Kund:innen, Nutzer:innen, Anwender:innen usw.) proaktiv genutzt, wie erfolgt der Zugang dazu und wie wird ein fairer und sicherer Umgang damit sichergestellt? 	<p data-bbox="1214 1077 1305 1173">max. Punkte 20</p>

Tabelle 6: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
<p>4.1 Netzwerkaspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Konsortialpartner:innen (v.a. KMU) erreicht? – Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus erzeugt? – Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? – Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert? 	<p>max. Punkte 12,5</p>
<p>4.2 Wirkung der Förderung - in welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Radikalere Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristige strategische Ausrichtung 	<p>max. Punkte 12,5</p>
<p>Gesamtbewertung (Schwelle 60 Punkte)</p>	<p>Max. Punkte 100</p>

5.10 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein.

Die Einreichung beinhaltet folgende **online** Elemente, die im [eCall](#) unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projekteinhalte.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro Konsortialmitglied. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum eCall-Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Ausschreibungsinformationen	
Verfügbare Ausschreibungsdokumente	
<ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibungsleitfaden (Downloadcenter) – Kostenleitfaden (Version 2.1) 	
Verpflichtende Anhänge	
	<p>CV der Projektleitung (keine Vorlage) <i>(Upload im eCall als .pdf-Dokument unter dem Menüpunkt „Weiterer Datei-Anhang“ der Datei-Anhänge oder als .pdf-Dokument unter den Personalkosten der jeweiligen Mitarbeiter:in)</i></p>
	<p>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status; bei Bedarf (Downloads)</p> <p><i>Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und ausländische Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.</i></p>
eCall	<p>Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialmitglieder)</p>

Optionale Anhänge



CVs des Schlüsselpersonals

(Upload im [eCall](#) als .pdf-Dokument unter dem Menüpunkt „Weiterer Datei-Anhang“ der Datei-Anhänge oder als .pdf-Dokument unter den Personalkosten der jeweiligen Mitarbeiter:in)



Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

(Upload im [eCall](#) als .pdf-Dokument unter dem Menüpunkt „Datei-Anhänge“)

5.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. **Relevant sind:**

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

5.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

6 DIE EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die Fachgutachter:innen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis **für die zeitgerechte Auswahl der Gutachter:innen durch die FFG**. Wir ersuchen Sie daher Ihre **Kurzdarstellung im eCall bis zum 25.02.2022, 12:00:00h (MEZ)** abzuschließen. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten Gutachter:innen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
 - Stammdaten der Konsortialführung
 - Im Menüpunkt „Partner“ wir empfohlen, alle geplanten Partner:innen anlegen (die Partner:innen müssen ihre Partneranträge bei Abgabe der Kurzdarstellung noch nicht abgeschlossen haben)
 - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
 - Die Kosteneingabe ist bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch **nicht verpflichtend**
 - Der Ausschluss von Gutachter:innen ist möglich
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf den Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeiten und abschließen können.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach Gutachter:innen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht vorgenommen**.

Einreichschluss für Vollantrag:

Der **Vollantrag** muss **im eCall bis zum 31.03.2022, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

Zur Information: Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner:innen zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Inhaltliche Beschreibung online eingeben (im eCall haben Sie auch die Möglichkeit, die Inhalte mittels einer MS-Word-Dateivorlage zu importieren)
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich ist die Bearbeitung des Online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

6.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,

- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber:in für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer:innen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

7 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

7.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 2 Wochen** via [eCall](#)-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbar Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Teilnahmeberechtigung

Tabelle 8: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen 	nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Mindestanforderungen an das Konsortium	Zumindest 4 Unternehmen (davon mind. 3 KMU) lt. Organisationstyp (siehe Punkt 5.6)	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung im eCall

Tabelle 9: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Inhaltliche Beschreibung im <u>eCall</u> ist vollständig ausgefüllt und die richtige Sprache wurde verwendet	Die inhaltliche Beschreibung im <u>eCall</u> ist vollständig auszufüllen Sprache: Deutsch und Englisch	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Anhänge

Tabelle 10: Checkliste Formalprüfung – Anhänge

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	CVs der Projektleitung; keine Vorlage (Upload im <u>eCall</u> als .pdf-Dokument unter dem Menüpunkt „Weiterer Datei-Anhang“ der Datei-Anhänge oder als .pdf-Dokument unter den Personalkosten der jeweiligen Mitarbeiter:in) <u>Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</u> ist erforderlich, wenn keine Daten im österr. Firmenbuch vorliegen (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Ausländische Unternehmen)	ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Optionalen Anhang	Weitere Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen (Upload im eCall als .pdf-Dokument); max. 5 Seiten	nein	Keine Behebung und keine Ablehnung
Stammdaten im eCall	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor - soweit möglich (Upload im <u>eCall</u> als .pdf-Dokument)	Ja	Nachforderung bei Bedarf

7.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 5.9](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expert:innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe [Punkt 8.2](#).

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der/die zuständige Bundesminister:in trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

8 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

8.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungswerbenden übermittelt. Die Förderungsnehmenden retournieren den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Der Projektstart ist **nur jeweils am 1. des Monats** möglich. Der **späteste mögliche Zeitpunkt des Projektstarts ist der 01.01.2023**

8.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

8.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabella 11: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

8.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag** festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- **Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit** liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner:innen und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner:innen
- Die Berichte werden in den eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

8.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

8.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartner:innen, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen **begründet und beantragt** werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartner:innen wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partner:innen

8.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um **maximal ein Jahr** verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer:in
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

8.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden \(V 2.1\)](#). Details zu den Rückzahlungsgründen finden Sie in der [Themen-FTI-Richtlinie 2015 Kapitel 8.1.3](#).

9 RECHTSGRUNDLAGEN

—

Als nationale Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([FTI-Richtlinie 2015¹](#), [Themen-FTI-RL](#)) sowie das [Programmdokument COIN](#) vom Oktober 2020 (BMDW) zur Anwendung. Die Themen-FTI-Richtlinie wurde auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) bis 31.12.2021 verlängert.

¹ RICHTLINIE zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015) Themen-FTI-RL des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014) und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014), verlängert durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (GZ BMK 2020-0.778.319) und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (GZ BMDW 2020-0.768.022)

Die europarechtliche Rechtsgrundlage bildet die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**, Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014) idF Verordnung Nr. 2021/1237 (ABl. L 270/39 vom 29.07.2021) verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission (ABl. L 215/3 vom 07.07.2020).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende [KMU-Definition](#) gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41).

Als Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ wird der Ausnahmetatbestand § 9 Abs. 1 Z 12 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 (in der Folge BVerGG 2018) angewendet.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

10 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

10.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an.

Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner:innen besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragsteller:innen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

10.2 Service BMK Open4Innovation

Darüber hinaus bietet die Plattform [open4innovation](#) des BMK eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten, etc.).

10.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access soweit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird.

Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

10.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auf der [re3data Webseite](#)).

10.5 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Tabella 12: Weitere nationale Fördermöglichkeiten der FFG

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten; laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel.: +43 5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/programme/basisprogramm
Basisprogramm BRIDGE: Wissenschaftstransfer	Gabriele Küssler Tel.: +43 5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/bridge
Basisprogramm Collective Research	Bärbel Heilmann Tel.: +43 5 7755-1503 baerbel.heilmann@ffg.at	www.ffg.at/ausschreibungen/collective-research
Innovationscheck Projekteinstieg	KMU-Hotline Tel.: +43 5 7755-5000 innovationscheck@ffg.at	www.ffg.at/innovationscheck

Tabella 13: Weitere internationale Fördermöglichkeiten der FFG

Relevante internationale Fördermöglichkeiten	Kontakt	Link zum Programm
EUREKA Programmunabhängiger Mechanismus zur Förderung der jeweils nationalen Projektanteile	Michael Walch T: +43 (0) 57755-4901 E: michael.walch@ffg.at	EUREKA

10.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich

- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen (NPO)

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

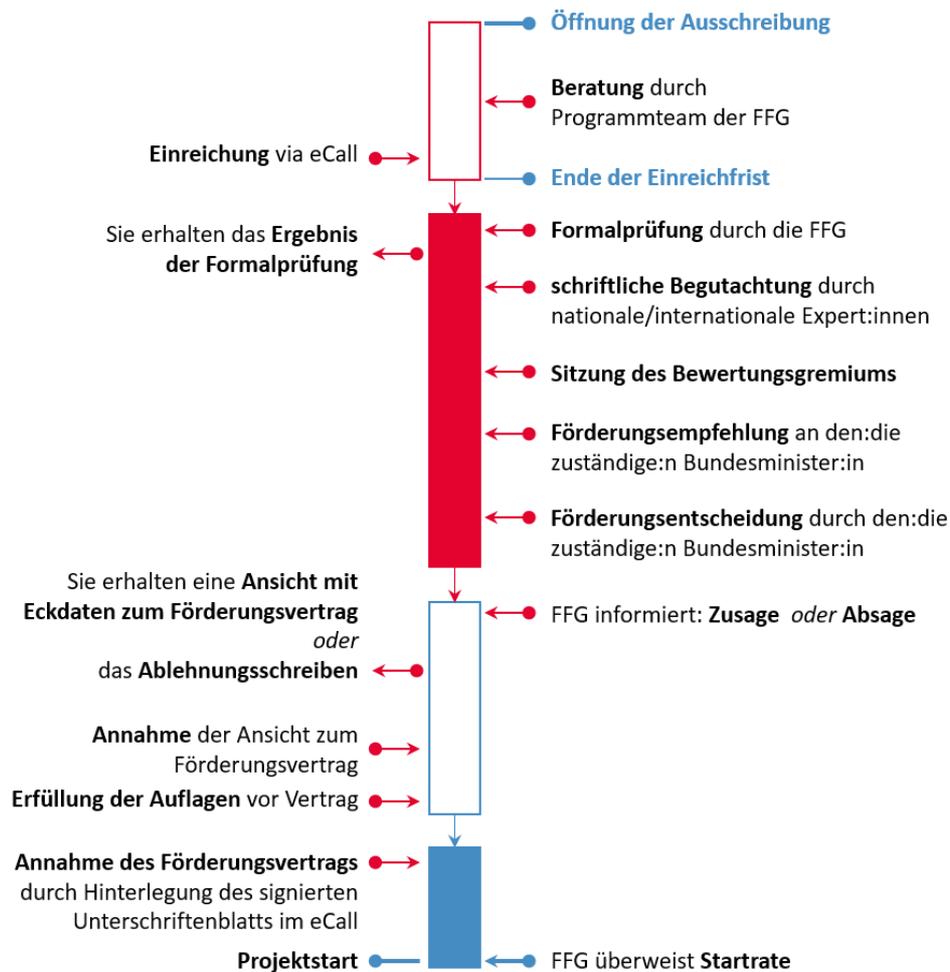
Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner:innen fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

10.7 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung



11 ANHANG 1: ETHIK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)

In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien ergeben sich vor allem ethische und rechtliche Herausforderungen. Die von der EU-Kommission eingesetzte Expertengruppe für künstliche Intelligenz hat in ihren „[Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#)“ (2019) vier **ethische Grundsätze** definiert:

1. Achtung der menschlichen Autonomie
2. Schadensverhütung
3. Fairness
4. Erklärbarkeit

Die nachfolgende Grafik stellt, neben diesen vier ethischen Grundsätzen, auch die **sieben Kernanforderungen** an eine vertrauenswürdige KI (Quelle: [Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#) (2019)):

Abbildung 3: Rahmen für eine vertrauenswürdige KI



Nähere Informationen zum Thema KI finden Sie auch in dem vom BMDW und BMK (ehemals BMVIT) initiierten Leitfaden "[Artificial Intelligence Mission Austria 2030: Die Zukunft der Künstlichen Intelligenz in Österreich gestalten](#)", die sieben konkrete Handlungsfelder aufzeigt um die Potentiale von KI zu realisieren.

Weitere Informationen zum Thema Künstliche Intelligenz sind im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht 2020 im Kapitel 3 nachzulesen (ab S.164).

12 ANHANG 2: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

1. inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
2. gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur Qualität des Forschungsvorhabens bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind oder die Anwendung und Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Darstellung des State of the Art, der Forschungsfragen und der Methoden ist unter dem Punkt „Qualität des Vorhabens“ erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender-Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die Verwertungschancen der Projektergebnisse. Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („Kundenorientierung und Kundennutzen“).

ad 2) Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.

Im Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.